

SATZUNG - Bernburger Ruderclub e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Bernburger Ruderclub mit dem Zusatz „e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in der Stadt Bernburg, im Bootshaus an der Überfahrt 2b
3. Der Verein ist unter der Nummer 35364 im Vereinsregister des Landes Sachsen-Anhalt eingetragen.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Bernburger Ruderclub e.V.
 - betreibt einen vielseitigen Übungs- und Trainingsbetrieb im Bereich des Rudersports im Territorium der Stadt Bernburg und des Salzlandkreises im Interesse von Gesundheit, Wohlbefinden, Lebensfreude und körperlicher Fitness der Sportlerinnen und Sportler
 - leistet damit einen Beitrag zur Ausprägung des Breitensports in seiner Gesamtheit, verbunden mit einer zielgerichteten Werbung für die Interessen des Rudersports
 - fördert mit seinen Zielen die komplexe Entwicklung des Sports und seiner Bedingungen im Territorium der Stadt und des Landkreises

Dieser Zweck wird verwirklicht

- durch die Organisation und Gewährleistung eines Trainings- und Wettkampfbetriebes
 - durch Veranstaltungen und auch rege Publikationstätigkeit zum und über den Bernburger Rudersport
 - durch die Bereitstellung und Erhaltung von Trainingsmitteln und einer Trainingsstätte
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
 3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
 4. Der Verein ist selbstlos tätig, sein Zweck ist nicht auf einen gewerblichen Geschäftsbetrieb gerichtet.
 5. Der Verein fördert in besonderem Maße den Kinder- und Jugendsport, um Heranwachsende auf die Erfordernisse der Gesellschaft aktiv vorzubereiten. Aus diesem Grund wird die Jugendordnung des Bernburger Ruderclubs Bestandteil der Satzung.

§ 3 Mitgliedschaft, Eintritt

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Der Verein umfasst ordentliche und fördernde Mitglieder, Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und Ehrenmitglieder.
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
3. Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt (Kündigung), Tod oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Der freiwillige Austritt aus dem Verein kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und nur zum Ende eines Quartals mit einer Frist von einem Monat erfolgen.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn
 - a) es sich eines grob unsportlichen Verhaltens schuldig gemacht hat;
 - b) es den Verein geschädigt oder sonst gegen seine Interessen schwerwiegend verstoßen hat;
 - c) es mit der Beitragszahlung seit mindestens sechs Monaten im Rückstand ist;
 - d) ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Mitglieds eröffnet oder dessen Eröffnung beantragt ist;
 - e) in der Person des Mitglieds ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.

Soweit ein Ausschluss erfolgen soll, ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; hierzu ist das Mitglied durch den Vorstand schriftlich unter Setzung einer angemessenen Frist aufzufordern. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss mit einer Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder.

4. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen und allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und ab dem vollendeten 18.

Lebensjahr das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann. Das passive Wahlrecht beginnt mit Vollendung des 21. Lebensjahres.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein sowie den Vereinszweck zu fördern und zu unterstützen und die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und sonstigen Leistungen gemäß der Beitragsordnung zu entrichten. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

§ 6 Mitgliedsbeiträge, Verwendungen von Vereinsmitteln

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, die zu entrichtende Aufnahmegebühr und die Zahlungsmodalitäten des Vereinsbeitrages richten sich nach der durch die Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitragsordnung.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der erweiterte Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Alljährlich, mindestens einmal innerhalb der ersten vier Monate eines Geschäftsjahres, findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung einzuladen sind. Die Einladung erfolgt schriftlich oder per E-Mail. Eine Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse gerichtet ist.
2. Die Tagesordnung wird durch den Vorstand festgesetzt. Längstens bis eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied beim Vorstand in Textform die Ergänzung

der Tagesordnung um weitere Angelegenheiten, nicht jedoch Satzungsänderungen, beantragen. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung durch den Versammlungsleiter entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

3. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer,
 - b) Entlastung des Vorstandes,
 - c) Wahl des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes,
 - d) Wahl von zwei Kassenprüfern,
 - e) Änderung der Satzung,
 - f) Erlass von Vereinsordnungen,
 - f) Entscheidung über die eingereichten Anträge,
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie
 - h) Auflösung des Vereins.

Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Einmalige Wiederwahl ist zulässig, wobei jedoch jeweils einer ausscheiden muss.

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens $\frac{1}{3}$ der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt haben. Der Vorstand kann beim Vorliegen eines wichtigen Grundes die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen.
5. Jede ordnungsgemäß anberaumte (ordentliche oder außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge grundsätzlich mit einfacher Mehrheit, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
6. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden zu unterschreiben und von einem anderen Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus fünf von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitgliedern, dem ersten Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Der Vorstand bleibt im Amt bis zur satzungsmäßigen Bestellung eines neuen Vorstands. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter dem Vorsitzenden oder einem der stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Die Vertretungsmacht ist mit Wirkung gegenüber Dritten unbeschränkt.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins; er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder zwingende gesetzliche Regelungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Insbesondere hat der Vorstand folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung samt Aufstellung der Tagesordnung;
 - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - c) Buchführung und Erstellung des Jahresberichts;
 - d) Verwaltung des Vereinsvermögens.

§ 11 Erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand und drei weiteren von der Mitgliederversammlung einzeln gewählten Mitgliedern sowie dem Jugendwart, der durch die Jugendversammlung gewählt wird.
2. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes verantworten die ihnen übertragenen Bereiche, die besondere Bedeutung für die Verwirklichung des Vereinszwecks haben. Dies sind insbesondere:
 - a) Sport,
 - b) Material / Technik,
 - c) Wanderrudern- und Breitensport,
 - d) Regattawesen,
 - e) Freizeit- und Öffentlichkeitsarbeit,
 - f) Mitgliederverwaltung.

Die nähere Aufgabenverteilung regelt ein Geschäftsverteilungsplan, der in der ersten Vorstandssitzung nach der Wahl auf Vorschlag des Vorsitzenden beschlossen wird.

3. Der erweiterte Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Eine Mitteilung der Tagesordnung ist nicht erforderlich. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder, darunter der erste Vorsitzende oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden anwesend sind. Die Sitzung des Vorstandes leitet der erste Vorsitzende, bei dessen Verhinderung einer der stellvertretenden Vorsitzenden.
4. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Die Beschlüsse des erweiterten Vorstands sind zu Nachweiszwecken zu dokumentieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, den Inhalt der gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Weg gefasst werden, wenn die Mehrheit des erweiterten Vorstandes ihre Zustimmung zu dem zu fassenden Beschluss erklären.
5. Auf Vorschlag des erweiterten Vorstandes können Beisitzer berufen werden. Hierfür ist ein Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit notwendig. Die Beisitzer haben beratende Funktion im erweiterten Vorstand und sollen diesen bei der anspruchsvollen Realisierung der sich aus den Vereinszielen ergebenden komplexen Anforderungen wirkungsvoll unterstützen.
6. Die Mitglieder des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes sowie Beisitzer üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.

§ 12 Satzungsänderungen

Änderungen der Satzung können nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen der Stadt Bernburg zu, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Neufassung der Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 06.03.2020 beschlossen und löst die bisherige Satzung ab.